

**Prüfzeugnis
Nummer:**

P - BRA09 - 3138006

Gegenstand:Beidseitig mit PVC beschichtete Polyestergewebe
"Polymer 8951", "Polymer 8212", "Polymer 8509"
und "Qualität 8510" als schwerentflammbarer
Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102 – B1)**Auftraggeber:**MEHLER Technologies GmbH
Rheinstraße 11
D-41836 Hückelhoven**Ausstellungsdatum:** 2014-11-02**Geltungsdauer:** 2019-10-31

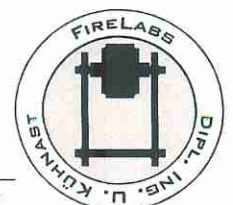
Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis regelt die Herstellung und Verwendung des oben genannten Gegenstandes als Baustoff der Baustoffklasse DIN 4102 – B1 nach Bauregelliste A, Ausgabe 2014/1, Teil 2, lfd. Nr. 2.10.2.

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand nach den deutschen Landesbauordnungen verwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis P – BRA09 – 3138006 vom 7. November 2009.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis besteht aus Blatt 1 bis 5.

Anerkannte Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle

**Allgemeines bauaufsichtliches
PRÜFZEUGNIS**

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
2. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
3. Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen. Auf Anforderung sind den übrigen Beteiligten Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
4. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der ausstellenden Prüfstelle. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Von der Prüfstelle FIRELABS, Borkheide nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
5. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue Erkenntnisse dies erfordern.
6. Das in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauprodukt bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) und der Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder.



II. Besondere Bestimmungen

1. Gegenstand und Anwendungsbereich

1.1. Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung der beidseitig mit PVC-weich beschichteten und lackierten Polyestergewebe "Polymar 8951", "Polymar 8212", "Polymar 8509" und "Qualität 8510", nachstehend beschichtete Polyestergewebe genannt, als schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach DIN 4102-1¹.

1.2. Verwendungsbereich

1.2.1 Die beschichteten Polyestergewebe sind im Inneren von Gebäuden oder im Außenbereich bei der Verwendung für Wand- und Deckenkonstruktionen oder raumabschließenden Elementen von Fliegenden Bauten (z.B. geschlossene oder offene Hallen, Zelte), sofern kein Nachweis des Festigkeitsverhaltens gefordert ist, schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1).

Die beschichteten Polyestergewebe müssen zu gleichen oder anderen flächigen Baustoffen in einem Abstand von > 40 mm eingesetzt werden.

Die Verwendbarkeit der beschichteten Polyestergewebe und ihrer Befestigung sind hinsichtlich der Standsicherheit nicht Gegenstand dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses. Der Bauherr bzw. die am Bau Beteiligten sind für einen ausreichenden Nachweis der Verbindungen des Polyestergewebes mit der Tragkonstruktion sowie der Bahnen untereinander in eigener Fachkompetenz verantwortlich.

1.2.2 Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur, soweit Anforderungen nach Bauregelliste A, Teil 2, Ausgabe 2014/1, Teil 2, lfd. Nr. 2.10.2 zu erfüllen sind.

1.2.3 Der Nachweis der Schwerentflammbarkeit gilt nicht im Verbund mit anderen Bauprodukten oder Baustoffen, z.B. wenn eine oder beide Oberflächen mit zusätzlichen Beschichtungen, Anstrichen, Kaschierungen oder Ähnlichem versehen werden.

1.2.4 Der Nachweis weiterer bauaufsichtlicher Anforderungen, wie z.B. des Feuerwiderstandes, des Wärme- oder Schallschutzes, des Gesundheits- und Umweltschutzes oder der mechanischen Festigkeiten für die Verwendung als textiles Flächengebilde sind nicht Gegenstand dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses; hierfür sind ggf. weitere Nachweise (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) notwendig.

2. Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften

Die beschichteten Polyestergewebe müssen aus einem Trägergewebe aus weißem Polyester Garn bestehen, das beidseitig mit einer beliebig eingefärbten Beschichtung aus PVC-weich versehen und beidseitig lackiert sind. Die so hergestellten Produkte müssen bezüglich des Flächengewichtes der Trägergewebe und des Gesamtflächengewichtes nachfolgende Eigenschaften aufweisen.

Bezeichnung / Ausführung	Flächengewicht Polyester-Trägergewebe	Gesamt-Flächengewicht
"Polymar 8951"	145 g/m ²	650 g/m ²
"Polymar 8212"	170 g/m ²	650 g/m ²
"Polymar 8509"	195 g/m ²	680 g/m ²
"Qualität 8510"	195 g/m ²	730 g/m ²

2.2 Zusammensetzung

Die Zusammensetzung des beschichteten Polyestergewebes muss den bei der ausstellenden Prüfstelle hinterlegten Angaben entsprechen.

1 DIN 4102-1 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen (Ausgabe Mai 1998)



2.3 Prüfverfahren und Grundlagen

2.3.1 Prüfverfahren

Die beschichteten Polyestergewebe sind so herzustellen, dass die Anforderungen an schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse B1) nach DIN 4102-1 und den entsprechenden Zulassungsgrundsätzen² erfüllt werden.

2.3.2 Grundlagen

Eine Liste der Dokumente als Grundlage für die Erstellung dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist bei der Prüfstelle hinterlegt.

2.4 Herstellung und Kennzeichnung

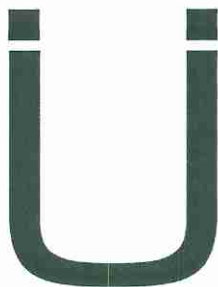
2.4.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Bauprodukte sind die Bestimmungen des Abschnittes II 2.1 und 2.2. einzuhalten.

2.4.2 Kennzeichnung

Der Baustoff bzw. dessen Verpackung muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der deutschen Bundesländer gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt II 2.3 und 2.5 erfüllt sind.

Folgende Angaben sind auf dem Bauprodukt anzubringen:



Produktname, Übereinstimmungszeichen (Ü) mit:

- Name des Herstellers
- Prüfzeugnisnummer P – BRA09 – 3138006
- Bildzeichen oder Name der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Baustoffklasse: schwerentflammbar (DIN 4102-B1)



2.5 Übereinstimmungsnachweis

2.5.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf Grundlage der werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauproduktes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten

2.5.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle³ einzurichten und durchzuführen, die die gleichmäßige Herstellung und Zusammensetzung des Bauproduktes gemäß Abschnitt II 2.1 gewährleistet. Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis“⁴ maßgebend.

² Die Zulassungsgrundsätze für den Nachweis der Schwerentflammbarkeit (Fassung August 1994) von Baustoffen sind in den Mitteilungen des Deutschen Instituts für Bautechnik, Sonderheft 9/1994 veröffentlicht.

³ Hierbei sind die allgemeinen Bestimmungen zur Bauregelliste A, Abschnitt 1, Absatz 4, Ausgabe 2014/1 zu beachten.

⁴ Die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" sind in den "Mitteilungen des Deutschen Institutes für Bautechnik" vom 1. April 1997 veröffentlicht.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen zur werkseigenen Produktionskontrolle sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

2.5.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Für die Durchführung der Überwachung sind die „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis“ maßgebend. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauproduktes durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3. Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund §§ 20 bis 28 (Bauprodukte und Bauarten) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung vom 1. März 2000 in Verbindung mit der Bauregelliste A, Ausgabe 2014/1, Teil 2, lfd. Nr. 2.10.2, erteilt.

Nach den Landesbauordnungen gilt dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Ausstellung Widerspruch eingelegt werden. Dieser ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der ausstellenden Prüfstelle zu erheben. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist der Zeitpunkt des Eingangs des Widerspruchs bei der Prüfstelle.

5. Bestimmungen für die Ausführung

- 5.1 Die beschichteten Polyestergewebe sind nur schwerentflammbar, wenn sie zu gleichen oder anderen flächigen Baustoffen einen Abstand von > 40mm aufweisen.
- 5.2 Die Oberflächen dürfen nicht mit weiteren Anstrichen, Kaschierungen oder Ähnlichem versehen werden.
- 5.4 Der Bauherr bzw. die am Bau Beteiligten sind in eigener Fachkompetenz für einen ausreichenden Nachweis der Verbindungen der beschichteten Polyestergewebe untereinander und mit der Tragkonstruktion verantwortlich.

Borkheide, den 2. November 2014

Der Leiter der Prüfstelle

Dipl.-Ing. (FH) Uwe Kühnast

